



Richtlinie für Schwimmbäder, Schwimmteiche, etc. Befüllung und Entleerung / Versickerung

I. Allgemeines

1. Die Errichtung eines Schwimmbades, eines Schwimmteiches oder eines ähnlichen Bauwerkes unterliegt der Bewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Baugesetz idgF. Die nachfolgenden Richtlinien gelten ausschließlich für bewilligungspflichtige Schwimmbäder/-teiche.
2. Die Bewilligung ist mittels Bauanzeige zu beantragen. Der Bewilligungsbescheid der Baubehörde beinhaltet Auflagen, denen die Errichtung unterliegt. Unter anderem ist die Art und Weise einer vorzunehmenden Ableitung des Badewassers (gänzliche oder teilweise Beckenentleerung) vorgeschrieben.
3. Grundsätzlich ist das Badewasser über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. In begründeten Fällen ist eine Versickerung möglich. Eine Tiefenversickerung ist generell untersagt. Näheres siehe Punkt Entleerung / Versickerung.

II. Befüllung

1. Die Befüllung der Schwimmbäder/-teiche darf grundsätzlich nur über den öffentlichen Hauswasseranschluss erfolgen.
2. Die Verwendung eigener Hauswasseranlagen ist nicht gestattet.
3. In Ausnahmefällen kann die Befüllung über Hydranten auf Antrag durch Mitarbeiter des Wasserwerkes bewilligt und durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind insbesondere Erstbefüllungen zum Ausgleich des Umgebungsdruckes (bspw. Hinterfüllungsarbeiten). Das für die Befüllung erforderliche Schlauchmaterial ist durch den Antragsteller bzw dessen Baufirma bereit zu stellen. Die Füllmenge wird mittels Wasserzählers erhoben.
4. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 1 Woche vor dem geplanten Fülltermin an den Wassermeister zu richten.

III. Entleerung

1. Die Entleerung der Schwimmbäder/-teiche hat gemäß den baubehördlichen Auflagen im Baubewilligungsbescheid zu erfolgen.
2. Sieht der Baubewilligungsbescheid eine Versickerung von aufbereiteten Badewässern oder nicht reinigungsbedürftigen Badewässern vor, so ist diese mindestens 1 Woche vor dem Versickerungstermin dem Wassermeister schriftlich bekannt zu geben. Die schriftliche Bekanntgabe der Versickerung hat das Objekt, den Eigentümer, den Termin, die Uhrzeit, die Menge der versickerbaren Badewässer, das Grundstück auf dem die Versickerung erfolgt, gegebenenfalls die Zustimmung des Grundeigentümers wenn die Versickerung auf fremden Grund erfolgt und die Unterschrift des Antragstellers zu beinhalten.
3. Die Mitarbeiter des Wasserwerkes haben das Recht, der Versickerung beizuwohnen, diese zu überwachen und zu unterbrechen.
4. Die schriftliche Bekanntgabe der Versickerung dient dem Nachweis der nicht in den Kanal eingeleiteten Badewässer und ist Grundlage für eine mindernde Berücksichtigung bei der Gebühreuvorschreibung. Für eine gebührenschonende Berücksichtigung ist dieser Nachweis zwingend erforderlich. Ohne diesen Nachweis gibt es keine Gebührenreduktion.
5. Eine Tiefenversickerung ist **verboten**.

IV. Gebühren

1. Grundsätzlich entspricht der Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler, der Schmutzwassermenge, die für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen wird (§ 20 Kanalisationsgesetz).
2. Gemäß § 20 Abs 6 des Kanalisationsgesetzes sind jedoch verbrauchte Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des gesamten Wasserverbrauches des Haushaltes ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau von Wasserzählern abhängig gemacht werden. Gebührenreduktionen können ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages erfolgen.
3. Die fristgerecht eingebrachte Meldung der Versickerung gilt gleichzeitig als Antrag auf Gebührenreduktion gemäß § 20 Abs 6 des Kanalisationsgesetzes.
4. Schwimmbadbesitzer, die ihr Schwimmbad über die öffentliche Hauswasserleitung befüllen und daher die Gebühren mit der Wasserrechnung bezahlen, erhalten nach der Meldung der Versickerung und der tatsächlich durchgeführten Versickerung eine Gutschrift. Diese Gutschrift wird im Zuge der Jahresendabrechnung mindernd berücksichtigt.
5. Schwimmbadbesitzer, die ihr Schwimmbad über den Hydranten erstbefüllen, erhalten eine Rechnung über die Wasserbezugsgebühr, die Kanalbenützungsggebühr und eine Pauschalgebühr von € 50,- für die Dienstleistung des Wasserwerkes. Bei einer allfälligen späteren Versickerung gelten bezüglich der Gebührengutschrift die Bestimmungen gemäß Pkt 4.
6. Biologisch und ökologisch sich selbst reinigende Schwimmteiche sind jene, die nach der Erstbefüllung nicht mehr vollständig entleert werden müssen.
7. Erfolgt die Erstbefüllung des Schwimmteiches gemäß Pkt 6 über den Hausanschluss, so kann ein schriftlicher Antrag auf Gebührenreduktion gemäß § 20 Abs 6 des Kanalisationsgesetzes unter Angabe der Wasserfüllmenge gestellt werden.
8. Erfolgt die Erstbefüllung des Schwimmteiches gemäß Pkt 6 durch einen Wasserwerksmitarbeiter über einen Hydranten, wird nur die angefallene Wassermenge und der Pauschalsatz von € 50,- verrechnet.
9. Eine allenfalls notwendige spätere Entleerung des Schwimmteiches ist jedenfalls in Form der Versickerungsmeldung meldepflichtig, um bei der Nachbefüllung in den Genuss einer Befreiung von der Kanalbenützungsggebühr zu gelangen.
10. Die Befreiung von Nachbefüllungen von Schwimmbädern oder sich selbst reinigenden Schwimmteichen von der Kanalbenützungsggebühr gilt nur, wenn das Ausmaß gemäß Pkt. 2 erreicht wird. Alle anderen Nachbefüllungen geringeren Ausmaßes bspw als Folge von

Reinigungsarbeiten (Absaugen von verschmutztem Wasser), oder nach natürlicher Verdunstung, etc. können von der Kanalbenützungsgebührenpflicht nicht befreit werden.

V. Wirksamkeit

Die Richtlinie über die Befüllung und Entleerung von Schwimmbädern, Schwimmteichen, etc. wird mit Wirkung vom 01. November 2012 wirksam.

Lauterach, am 03. Oktober 2012

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg